

**Statuten
des
Fussball Club Glattbrugg
gegründet 1949**



INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Verein, Zweck und Sitz
- Art. 2 Mitgliedschaft des Vereins

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

- a) Erwerb der Mitgliedschaft
 - Art. 3 Voraussetzungen
 - Art. 4 Aufnahme
- b) Kategorien von Mitgliedern
 - Art. 5 Mitgliederkategorien
 - Art. 6 Ehrenmitgliedschaft
 - Art. 7 Passivmitglieder
 - Art. 8 Freimitglieder
 - Art. 9 Gönner und Supporter
- c) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - Art. 10 Rechte
 - Art. 11 Pflichten
- d) Verlust der Mitgliedschaft
 - Art. 12 Austritt allgemein
 - Art. 13 Austritt Ehren- / Passiv- / Freimitglieder, Gönner und Supporter
 - Art. 14 Vereinsausschluss
 - Art. 15 Offene Forderungen bei Austritt/Ausschluss

KAPITEL 3: ORGANE

- Art. 16 Organe
- a) Die Generalversammlung
 - Art. 17 Oberstes Organ
 - Art. 18 Obliegenheiten
 - Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung
 - Art. 20 Stimm- und Wahlrecht
 - Art. 21 Teilnahme an der Generalversammlung
 - Art. 22 Einladung zur Generalversammlung
 - Art. 23 Ablauf der Generalversammlung
- b) Der Vorstand
 - Art. 24 Vorstand
 - Art. 25 Konstituierung des Vorstandes
 - Art. 26 Aktives und Passives Wahlrecht
 - Art. 27 Vorstandssitzungen
 - Art. 28 Unterschriftenregelung

- c) Die Revisionsstelle
 - Art. 29 Revisionsstelle
 - Art. 30 Revisionsbericht

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

- Art. 31 Kommissionen

KAPITEL 5: FINANZEN

- Art. 32 Einnahmen und Ausgaben
- Art. 33 Mitgliederbeiträge
- Art. 34 Weitere Kassen
- Art. 35 Vereinsverbindlichkeiten

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

- Art. 36 Statutenänderungen
- Art. 37 Antrag auf Statutenänderung

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 38 Vereinsauflösung
- Art. 39 Liquidation und Kommission
- Art. 40 Vermögensüberschuss

KAPITEL 8: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 41 Unfallversicherung
- Art. 42 Arbeitsverträge

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Verein, Zweck und Sitz**

- ¹ Der FC Glattbrugg wurde im Juni 1949 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in 8152 Glattbrugg.
- ⁴ Der FC Glattbrugg ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind rot/weiss.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2 Mitgliedschaft des Vereins

- ¹ Der FC Glattbrugg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich.
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes *Zürich* sind für den FC Glattbrugg sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT**a) Erwerb der Mitgliedschaft****Art. 3 Voraussetzungen**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Glattbrugg ersuchen.

Art. 4 Aufnahme

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ³ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

b) Kategorien von Mitgliedern**Art. 5 Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren und Veteranen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Freimitglieder
- g) Gönner und Supporter

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 7 Passivmitglied

- ¹ Vorstandsmitglieder, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter gelten während ihrer Amtszeit als Passivmitglied und sind von dessen Mitgliederbeitrag befreit.
- ² Eltern von Junioren können bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder Passivmitglied werden. Nach der Volljährigkeit der Kinder verlieren sie diese Mitgliedschaft.

Art. 8 Freimitglieder

- ¹ Die Freimitgliedschaft erhält, wer 20 Jahre ununterbrochen als Aktiv- oder Vorstandsmitglied des Vereins tätig war.
- ² Die Freimitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.

Art. 9 Gönner und Supporter

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgelegten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 10 Rechte**

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Glattbrugg haben das Recht:
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage oder ähnliches)
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden
- ² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 11 Pflichten

- ¹ Die Mitglieder des FC Glattbrugg haben die Pflicht:
- a) sich gegenüber dem FC Glattbrugg treu und loyal zu verhalten
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (Region) und des FC Glattbrugg zu befolgen
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
 - d) den FC Glattbrugg für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Glattbrugg hervorgehen
 - g) Aktive, Senioren, Veteranen und Junioren der Kategorie A und B sind verpflichtet, sich für bei Veranstaltungen des Vereins, mindestens 10 Arbeitsstunden pro Vereinsjahr zu leisten. Nichterfüllung der zu leistenden Stunden werden mit CHF 20.00 pro fehlbare Stunde gebüsst
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit einer Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft**Art. 12 Austritt allgemein**

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens zum 30. März schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem 30. März eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Art. 13 Austritt Ehren-/ Passiv-/ Freimitglieder, Gönner und Supporter

- ¹ Die Mitglieder der Kategorien Ehren-/ Passiv-/ Freimitglieder, Gönner und Supporter können den Austritt schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der schriftlichen Austrittserklärung.

Art. 14 Vereinsausschluss

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt, mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes, zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 15 Offene Forderungen bei Austritt/Ausschluss

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE**Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung**Art. 17 Oberstes Organ**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18 Obliegenheiten

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres, statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - d) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - e) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - f) Mutationen
 - g) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - h) Genehmigung Budget
 - i) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
 - j) Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
 - k) Allfällige Statutenänderungen
 - l) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - m) Verschiedenes

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und aufgenommenen Mitglieder, der Kategorien Aktive, Junioren, Senioren, Veteranen, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, die zusammen 30 Stimmen vereinen.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- ⁶ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 21 Teilnahme an der Generalversammlung

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird mit Fr. 50.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 22 Einladung zur Generalversammlung

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Einladung, die Traktanden und die Anträge können auch auf elektronischem Weg erfolgen und / oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 23 Ablauf der Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden, der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Der Vorstand**Art. 24 Vorstand**

- ¹ Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Leiter Finanzen
 - dem Leiter Aktive
 - dem Leiter Junioren
 - dem Leiter Anlässe
 - dem Leiter Werbung
 - dem Leiter Kommunikation
 - dem Leiter Sekretariat
- ² In den ungeraden Jahren gelangen folgende Mitglieder zur Wahl:
 - Präsident, Leiter Finanzen, Leiter Junioren, Leiter Kommunikation, Leiter Werbung
- ³ In den geraden Jahren gelangen folgende Mitglieder zur Wahl:
 - Vizepräsident; Leiter Aktive; Leiter Anlässe; Leiter Sekretariat
- ⁴ Mit der Wahlannahme verpflichtet sich das gewählte Vorstandsmitglied jeweils zu einer zweijährigen Vorstandstätigkeit.

Art. 25 Konstituierung des Vorstandes

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 26 Aktives und Passives Wahlrecht

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat, unabhängig von der Anzahl Chargen, nur eine Stimme.

Art. 27 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 28 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle**Art. 29 Revisionsstelle**

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren und als Ersatzrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.

Art. 30 Revisionsbericht

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**Art. 31 Kommissionen**

- ¹ Der Verein verfügt über eine Spiel- und eine Juniorenkommission.
- ² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- ³ Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:
 - dem Leiter Aktive
 - dem Leiter Junioren
 - dem Präsidenten

- ⁴ Die Juniorenkommission setzt sich zusammen aus:
- dem Leiter Junioren
 - den Junioren Trainern

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 32 Einnahmen und Ausgaben

- ¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen, Sammlungen und Schenkungen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft
- ² Die Ausgaben des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- Trainerhonorare
 - Beiträge an SVF und FVRZ
 - Schiedsrichterspesen, Reisespesen von Mannschaften
 - Material und Verwaltungsspesen

Art. 33 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 34 Weitere Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 35 Vereinsverbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN**Art. 36 Statutenänderungen**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 37 Antrag auf Statutenänderung

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS**Art. 38 Vereinsauflösung**

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 39 Liquidation und Kommission

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40 Vermögensüberschuss

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Glattbrugg ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Glattbrugg kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Glattbrugg vermachen.

KAPITEL 8: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 41 Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat persönlich für eine entsprechende Versicherung aufzukommen.

Art. 42 Arbeitsverträge

Arbeitsverträge mit Trainern und Funktionären werden durch den Vorstand abgeschlossen. Der Vorstand entscheidet über den Abschluss eines solchen Vertrages.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen 61. Generalversammlung des FC Glattbrugg genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Glattbrugg, 23. Juni 2010

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

R. Bolliger

C. Pante